



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK  
EUROSYSTEM

Jean-Claude TRICHET

*Präsident*

Herrn  
Andreas Mölzer  
Mitglied des Europäischen Parlaments  
Europäisches Parlament  
60, rue Wiertz  
B-1047 Brüssel

Frankfurt am Main, 3. März 2011

L/JCT/11/210

### **Fragen zu Übertragungen an die Europäische Zentralbank**

Sehr geehrter Herr Mölzer,

vielen Dank für Ihr Schreiben zu Übertragungen durch die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) an die Europäische Zentralbank (EZB), das mir von Frau Sharon Bowles, der Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, mit einem Begleitschreiben vom 20. Januar 2011 übermittelt wurde.

Gestatten Sie mir, vor der Beantwortung Ihrer Fragen zunächst kurz auf den allgemeinen Hintergrund der jüngst vorgenommenen Kapitalerhöhung der EZB einzugehen, die Sie in Ihrem Schreiben ebenfalls ansprechen. 2010 beschloss die EZB, ihr gezeichnetes Kapital um 5 Milliarden EUR von 5,76 Milliarden EUR auf 10,76 Milliarden EUR zu erhöhen. Der EZB-Rat fasste diesen Beschluss gemäß der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der EZB<sup>1</sup> sowie der Verordnung (EG) Nr. 1009/2000 des Rates vom 8. Mai 2000, die eine Erhöhung des Kapitals der EZB bis zu diesem Betrag vorsieht. Der Gesetzgeber hat also bereits früh, nämlich im Jahr 2000, damit gerechnet, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt Gründe für eine Erhöhung des Kapitals der EZB ergeben könnten.

Wie in der Pressemitteilung der EZB vom 16. Dezember 2010<sup>2</sup> dargelegt, resultierte der Beschluss über die Kapitalerhöhung der EZB aus einer im Jahr 2009 durchgeführten Bewertung der Angemessenheit des Grundkapitals. Angesichts eines Volatilitätsanstiegs bei den Wechselkursen, den Zinsen, beim Kreditrisiko und den Goldpreisen wurde die Kapitalerhöhung als angemessen erachtet. Da die maximale Höhe der Rückstellungen und Reserven der EZB der Höhe ihres eingezahlten Kapitals entspricht, ermöglicht dieser

---

<sup>1</sup> [www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/de\\_statute\\_from\\_c\\_11520080509de02010328.pdf](http://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/de_statute_from_c_11520080509de02010328.pdf)

<sup>2</sup> [www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2010/html/pr101216\\_2.de.html](http://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2010/html/pr101216_2.de.html)

Beschluss es dem EZB-Rat, die Rückstellung um einen Betrag zu erhöhen, welcher der Kapitalerhöhung entspricht, wobei mit der Zuteilung eines Teils des Überschusses der EZB des Jahres 2010 begonnen wird. Längerfristig gesehen liegt die Kapitalerhöhung – die erste allgemeine Kapitalerhöhung in zwölf Jahren – auch in der Notwendigkeit begründet, in einem Finanzsystem, das in diesen zwölf Jahren erheblich gewachsen ist, eine angemessene Eigenkapitalausstattung zur Verfügung zu stellen.

Um die Übertragung von Kapital an die EZB reibungslos zu gestalten, beschloss der EZB-Rat, dass die nationalen Zentralbanken (NZBen) des Euroraums ihre zusätzlichen Kapitalbeiträge in Höhe von insgesamt 3 489 575 000 EUR in drei gleich hohen Jahresraten bezahlen. Der von der Oesterreichischen Nationalbank – und nicht der Republik Österreich – zu zahlende Anteil beträgt insgesamt 97 085 000 EUR und verteilt sich auf drei Jahresraten zu je 32 361 666,67 EUR. Die erste dieser Raten wurde am 29. Dezember 2010 gezahlt, die beiden verbleibenden werden Ende 2011 und Ende 2012 bezahlt.

Ferner möchte ich anmerken, dass die EZB seit 1999 Nettogewinne in Höhe von insgesamt 186,5 Millionen EUR (ohne Berücksichtigung von Zinseszinsen) an die OeNB ausgezahlt hat. Dies bedeutet, dass die OeNB als Anteilseignerin der EZB genau wie alle anderen NZBen Dividenden auf ihre Kapitaleinlage erhält.

In Bezug auf Ihre im Schreiben formulierten Fragen gebe ich Ihnen gerne folgende Auskünfte: Im Rahmen des Programms für die Wertpapiermärkte (Securities Markets Programme, SMP) basiert der Erwerb von Schuldtiteln der öffentlichen Hand, die von Mitgliedstaaten des Euroraums begeben werden, auf dem Beschluss der EZB vom 14. Mai 2010 (EZB/2010/5)<sup>3</sup>. Rechtsgrundlage für diesen Beschluss ist unter anderem Artikel 18.1 der Satzung des ESZB und der EZB, dem zufolge die EZB und die nationalen Zentralbanken der Euro-Länder auf den Finanzmärkten tätig werden können, indem sie beispielsweise börsengängige Wertpapiere endgültig kaufen und verkaufen. Weitere Informationen zum SMP können Sie einer Pressemitteilung der EZB vom 10. Mai 2010<sup>4</sup> entnehmen.

Als Österreich den Euro einführte, übertrug die OeNB 718 254,810 Unzen Gold im Gegenwert von 176 955 000 EUR an die EZB.

Die Übertragung von Gold durch die OeNB an die EZB erfolgte auf Grundlage von Artikel 30 der Satzung des ESZB und der EZB. In diesem Artikel mit der Überschrift „Übertragung von Währungsreserven auf die EZB“ sind die Währungsreserven festgelegt, die von jeder nationalen Zentralbank im Zuge ihres Beitritts zum Eurosystem zu übertragen sind. Das Verfahren für die Übertragung von Währungsreserven ist in der Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 3. November 1998, geändert durch die Leitlinie vom 16. November 2000, über die Zusammensetzung und Bewertung von Währungsreserven und die Modalitäten

---

<sup>3</sup> [www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/1\\_12420100520de00080009.pdf](http://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/1_12420100520de00080009.pdf)

<sup>4</sup> [www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2010/html/pr100510.en.html](http://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2010/html/pr100510.en.html)

ihrer ersten Übertragung sowie die Denominierung und Verzinsung entsprechender Forderungen (EZB/2000/15)<sup>5</sup> definiert.

Die Goldbestände der EZB wurden niemals als Sicherheiten verwendet.

Mit freundlichen Grüßen

---

<sup>5</sup> [www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/de\\_ecb\\_2000\\_15.pdf](http://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/de_ecb_2000_15.pdf)